

Reglement Solidaritätskommission

Grundlagen

- Statuten der Gesewo
- Reglement Solidaritätsfonds
- Reglement Pflichtdarlehensfonds
- Aufgaben und Arbeitsweise der Solidaritätskommission

1. Zweck

Die Gesewo bekennt sich in ihrem Leitbild zu gelebter Solidarität innerhalb der Genossenschaft. Sie unterhält einen Pflichtdarlehensfonds und einen Solidaritätsfonds. Beide Fonds unterstützen Genossenschaftler:innen in definierten Notlagen. Die Solidaritätskommission prüft Gesuche an diese Fonds und entscheidet über die Vergabe der Fondsgelder.

2. Einsetzung, Zusammensetzung, Konstituierung

Die Solidaritätskommission ist ein Organ der Gesewo. Die stimmberechtigte Instanz der Kommission besteht aus einem vom Vorstand delegierten Vorstandsmitglied und zwei fachlich ausgewiesenen Personen. Die Fachpersonen werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wahlperiode sowie eine etwaige maximale Amtsdauer sind in den Statuten definiert.

Aus der Geschäftsstelle nimmt eine Person der Fachstelle Gemeinschaftsentwicklung (FGE) an den Kommissionssitzungen teil und ist nicht stimmberechtigt.

Die beiden gewählten Fachpersonen verfügen nach Möglichkeit über eine Ausbildung in Sozialer Arbeit, Erfahrung in wirtschaftlicher Sozialhilfe sowie Kenntnis des Sozialhilfesystems und der lokalen Beratungsstellen. Die Fachpersonen sollen nicht in einem Gesewo-Haus wohnen, um Befangenheit zu vermeiden.

Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst.

3. Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten

Die Solidaritätskommission ist für den Vollzug der Reglemente Solidaritätsfonds und Pflichtdarlehensfonds zuständig, insbesondere für die Behandlung und den Entscheid über Gesuche an diese Fonds. Die Solidaritätskommission kann die Geschäftsstelle mit der Vorbereitung und der Ausführung ihrer Geschäfte, der Sitzungsleitung und der Protokollführung beauftragen.

Gesuche an die Fonds sind bei der FGE einzureichen. Diese prüft die Gesuche formal, bevor sie der Solidaritätskommission zur Bearbeitung vorgelegt werden.

Neben der Prüfung von Gesuchen behandelt die Kommission Themen zur Weiterentwicklung ihrer Tätigkeit.

Die Solidaritätskommission entscheidet abschliessend. Eine Anfechtung ist nicht vorgesehen. Der Vorstand oder andere Organe der Gesewo haben keine Weisungsbefugnis gegenüber der Solidaritätskommission.

4. Arbeitsweise

Die Solidaritätskommission beurteilt die Anträge auf Grundlage der Reglemente des Pflichtdarlehens- und des Solidaritätsfonds sowie der finanziellen und sozialen Situation der Gesuchsteller:innen. Die Solidaritätskommission tagt nach Bedarf. Nach Möglichkeit werden an einer Sitzung mehrere Gesuche gemeinsam behandelt.

Die Mitglieder handeln nach den Grundsätzen der Sozialen Arbeit, insbesondere Vertraulichkeit, Verhältnismässigkeit und Subsidiarität.

Gesuche um Unterstützung durch die Fonds werden vertraulich behandelt. Die Mitglieder der Kommission sowie der Geschäftsstelle unterstehen der Schweigepflicht. Unterlagen werden gemäss Datenschutzgesetzgebung zehn Jahre archiviert.

5. Beschlussfassung

Die Solidaritätskommission strebt einstimmige Beschlüsse an. Alle beschlussberechtigten Personen müssen an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden dokumentiert. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Diese sind schriftlich festzuhalten und im Protokoll der nächsten Sitzung zu vermerken.

Familiäre oder sonstige nahe Beziehungen stellen eine Befangenheit dar und führen zum Ausstand des entsprechenden Solidaritätskommissionmitglieds. Die Unabhängigkeit der Solikom-Mitglieder muss gewährleistet sein. Grenzfälle werden in der Kommission besprochen. Tritt ein Mitglied wegen Befangenheit in Ausstand, dürfen Beschlüsse auch mit zwei Stimmen gefällt werden. Alternativ kann eine weitere Person des Vorstands oder der Geschäftsstelle stimmberechtigt herangezogen werden, wenn die Kommission dies als nötig erachtet.

6. Berichterstattung

Die Kommission informiert im Rahmen der Generalversammlung über ihre Tätigkeit. Der Bericht erfolgt anonymisiert unter Wahrung der Schweigepflicht. Er wird vorgängig zur Generalversammlung in geeigneter Form veröffentlicht. Die Generalversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

7. Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionmitglieder erfolgt gemäss dem geltenden Entschädigungsreglement.

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 06.06.2026